

S a t z u n g
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Vom 25.09.2001

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.07.2015

Der Markt Murnau erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

§ 1

Der Markt Murnau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.1996 außer Kraft.

Murnau, den 25. September 2001

Markt Murnau a.Staffelsee

Harald Kühn
1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung des Marktes Murnau a.Staffelsee
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis (Kostensatzung)**

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- grup	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühren nach bisheriger Satzung EURO
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	5 bis 300 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefan- gene Seite bis zu der für die Ertei- lung des Originals vorgesehenen Ge- bühr, mindestens 5 € 0,75 € je angefan- gene Seite bis zu der für die Ertei- lung des Originals vorgesehenen Ge- bühr, mindestens 2 €. Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig be- glaubigt, kann die Gebühr pro Be- glaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €

Tarif-grup	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren nach bisheriger Satzung EURO
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	003a	<p>Einsicht in Akten und amtlichen Büchern nach der Informationsfreiheitsgesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche oder schriftliche einfache Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften 2. Erteilung einer umfassenden Auskunft je nach Aufwand 3. Zugänglichmachen der Akten und der sonstigen Informationsträger (v.a. Einsichtnahme, Herausgabe von Fotokopien) <ol style="list-style-type: none"> a) in einfachen Fällen b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen ausgesondert werden müssen 4. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang wird die Hälfte der vorstehenden für eine Auskunftserteilung bzw. eine Zugänglichmachung vorgesehenen Gebühr erhoben 	<p>gebührenfrei</p> <p>60 – 500 Euro</p> <p>15 bis 50 € 50 bis 100 €</p> <p>100 bis 200 €</p>
	004	<p>Fristverlängerungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 	<p>10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.</p> <p>5 bis 60 €</p>

Tarif-grup	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren nach bisheriger Satzung EURO
02	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften <u>Besondere Amtshandlungen</u> Hauptverwaltung Gemeindeordnung 1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde 5 bis 900 € kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

Tarif-grup	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren nach bisheriger Satzung EURO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 600 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 375 €
6		<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz	kostenfrei nach

Tarif-grup	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren nach bisheriger Satzung EURO
		1, §§ 24 ff. BauGB)	Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGBMaßnG)	5 bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Gebühren im Rahmen des Genehmigungsverfahren (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO)	25 bis 50 €
	617b	Nachbarverständigung (Art. 71 Abs. 1 BayBO)	25€ je Nachbar
	618	Gebühren im Rahmen der Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 1 BauGB)	1 v. T. des Grundstückswertes
	619	Erteilen eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 BauGB)	10 bis 75 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	3 bis 300 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	5 bis 100 €

Tarif-grup	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren nach bisheriger Satzung EURO
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 Ba- yStrWG	5 bis 300 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 Ba- yStrWG	25 bis 1250 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zuteilung von Hausnummernschildern nach Art. 52 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Nr. 4 Abs. 2 der gemeindlichen Satzung über die Numme- rierung der Gebäude im Gemeindegebiet Murnau vom 30.09.1954	45 bis 75 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverord- nung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	5 bis 200 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	5 bis 100 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförde- rung</u>	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5 bis 200 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5 bis 600 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungs- weise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung nach Tarif-Nr. 701	5 bis 300 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5 bis 300 €
8		<u>Wasserversorgung</u>	
	810	Anordnung der Wassersperre	5 bis 100 €